

Die Militärgesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 22

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Militärgesetzgebung

Die Militärstrafgerichtsordnung

In der Militärstrafprozessordnung sind die Organisation und der Aufbau unserer Militärjustiz geregelt und die Verfahrensgrundsätze festgelegt, nach denen militärische Straffälle untersucht und abgeurteilt werden. Unsere Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) ist ein Bundesgesetz vom 29. Juni 1889; mit seinen über 70 Jahren ist es eines der ältesten noch in Kraft stehenden Bundesgesetze unseres Landes. Es hat allerdings seither vier größere Revisionen erlebt, sei es zur Anpassung an neue Truppenordnungen (in den Jahren 1911 und 1937) oder zur Angleichung an Neuerungen im Bereich des Strafwesens (in den Jahren 1927 und 1950); mit diesen Änderungen ist das Gesetz laufend den Anforderungen der Zeit und der Entwicklung der Rechtsauffassungen angepaßt worden, so daß es auch heute, vor allem der prägnanten und klaren Formulierung wegen, als vorbildlich angesprochen werden darf.

Die MStGO regelt in ihrem ersten Teil die Militärstrafgerichtsverfassung und im zweiten Teil das eigentliche Militärstrafverfahren. Zur ersteren ist vorerst festzustellen, daß das Militärstrafverfahren in allen Teilen eidgenössisch geregelt ist. Das Gerippe unserer Militärjustiz wird von den Justizoffizieren gebildet. Bei die-

sen handelt es sich um juristisch geschulte ehemalige Truppenoffiziere, die zum Dienstzweig der Militärjustiz umgeteilt wurden. Die einzelnen Aufgaben der Militärjustiz werden ausschließlich im Milizverhältnis, also im Nebenamt und im Gradsold, geleistet; die Justizoffiziere sind als Gerichtsschreiber, Untersuchungsrichter, Auditoren (Ankläger) und Großrichter (Vorsitzende der Militärgerichte) tätig. Der Oberauditor steht der gesamten Militärstrafrechtspflege vor.

Die Militärgerichte (Divisions- und Territorialgerichte) bestehen aus drei Offizieren auf der einen Seite und drei Unteroffizieren oder Soldaten auf der anderen Seite; den Vorsitz führt ein Justizoffizier als Großrichter. Die Wahl der Richter durch den Bundesrat erfolgt unter Berücksichtigung ihrer militärischen und bürgerlichen Qualifikation, wobei Religion, Weltanschauung und politische Richtung ebenfalls berücksichtigt werden; damit ist Gewähr dafür geboten, daß die Urteilsbildung durch truppennahe Militärgerichte erfolgt. Diese sind, ohne Rücksicht auf den Grad des Angeklagten, stets gleich zusammengesetzt. Nur für die richterliche Beurteilung der obersten Heerführer ist durch die eidgenössischen Räte ein außerordentliches Militärgericht

zu bestellen; von dieser Möglichkeit mußte allerdings bisher noch nie Gebrauch gemacht werden.

Im Abschnitt über das Militärstrafverfahren sind vorerst die allgemeinen Bestimmungen enthalten, während das eigentliche Verfahren in einem zweiten Kapitel umschrieben wird, in welchem die verschiedenen Verfahrensstadien gesetzlich normiert werden. Die Verhandlungen vor den Militärgerichten sind grundsätzlich öffentlich. — Zu den Rechtsmitteln ist festzustellen, daß gegen Urteile der Divisions- und Territorialgerichte als ordentliches Rechtsmittel allein die Kassationsbeschwerde zulässig ist. Ein besonders geschaffenes Militär-Kassationsgericht kann ein Verfahren nur auf seine formalen Mängel bzw. auf die unrichtige Anwendung des Gesetzes, also nur nach der rechtlichen Seite hin, überprüfen, während auch das Kassationsgericht an die tatbeständlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichtes gebunden ist. Dieses Fehlen einer militärgerichtlichen Appellationsinstanz wird durch die weiterherge Praxis des Kassationsgerichtes stark gemildert, so, wenn z. B. das Vorliegen eines «leichten Falles» (disziplinarische Ahndung) als Rechtsfrage überprüft wird.

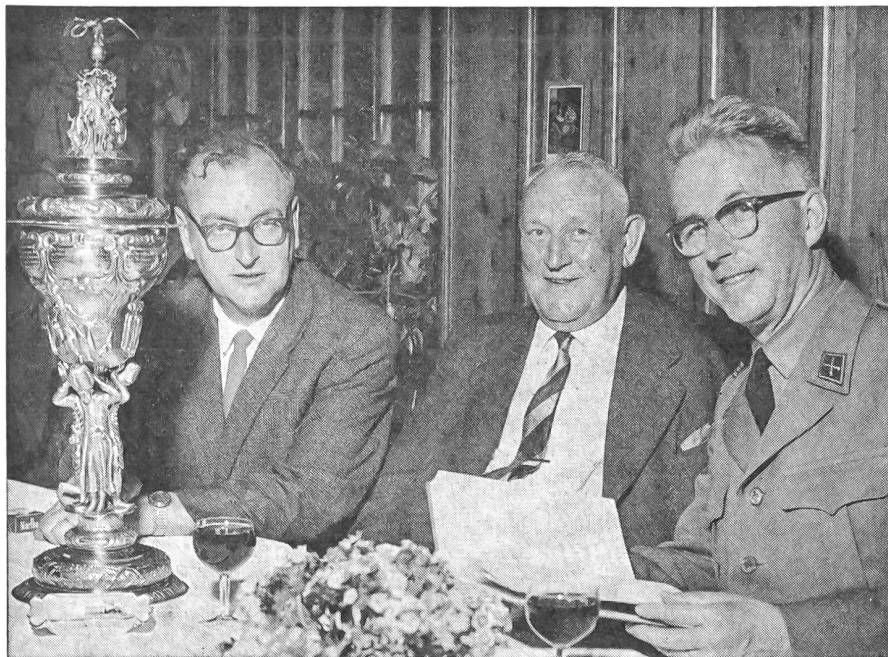
Die Unabhängigkeit der Militärgerichte ist sowohl gegenüber der Verwaltung als auch gegenüber den militärischen Kommandostellen gewährleistet. Der Truppenkommandant ist insofern «Gerichtsherr», als er den Befehl zur militärgerichtlichen Untersuchung (vorläufige Beweisaufnahme oder Voruntersuchung) erteilen kann — beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilen *muß* — und damit das Verfahren in Gang bringt. Auf den Verlauf des Gerichtsverfahrens hat der Truppenkommandant jedoch keinen Einfluß. Dagegen liegt die Disziplinarstrafgewalt in seinen Händen.

Die in der MStGO vorgesehenen Strafen sind:

- *Haft* von 1 Tag bis 3 Monate,
- *Gefängnis* von 3 Tagen bis in der Regel 3 Jahre,
- *Zuchthaus* von 1 Jahr hinweg, normalerweise bis 20 Jahre, in Ausnahmefällen lebenslänglich,
- *Todesstrafe* (nur in Kriegszeiten).

Freiheitsstrafen, die verbüßt werden müssen, werden in der Regel bürgerlich vollzogen. Eine Ausnahme davon bildet der militärische Strafvollzug, der dem verurteilten Militärdienstpflichtigen dann zugebilligt wird, wenn die Tat und sein Vorleben keine ehrlose Gesinnung erkennen lassen. Für Unteroffiziere und Mannschaften erfolgt die Strafverbüßung im Wehrkleid im Militärdetachement auf dem Zugerberg. Eine Sonderregelung schließlich ist für Dienstverweigerer aus religiösen Gründen vorgesehen, indem die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe zu vollziehen ist; damit soll ein Zusammentreffen mit den gemeinen Kriminellen tunlichst vermieden werden.

Die MStGO wird durch eine Reihe bundesrätlicher Verordnungen ergänzt, in welchen vor allem Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen geregelt werden.



Wer kennt ihn nicht?

Der immer gut gelaunte Major mit der tiefen Stimme, bei den Waffeninspektionen in Zürich... Ja, es ist Major Karl Ruch. Mit einer schlichten Feier im Hotel «Schwanen», in seinem Heimatstädtchen Stein am Rhein, verabschiedete er sich für immer nach 39 Dienstjahren als Waffenkontrollleur. In dieser Zeit hatte Major Ruch über eine Million Waffen inspiziert.

Oberst Ruedi, Chef Sek. P. Kriegsmaterialverwaltung 25, Bern, überbrachte dem Jubilar die Glückwünsche von Bundesrat Chaudet. Als weiterer Ehrengast war Konrad Graf, Stadtpräsident von Stein am Rhein, anwesend, der es sich nicht nehmen ließ, den berühmten Pokal des Freiherrn Schmid von Schwarzhorn mitzubringen, damit der Jubilar zu seinem Wohle einen kräftigen Schluck daraus trinken konnte. Unser Bild (v. l. n. r.): Stadtpräsident Graf, der Jubilar Major Ruch und Oberst Ruedi. Foto und Text: Hardy Häfliger, Zürich